

**Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland**

- II A -

**Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses  
der Allgemeinen Hochschulreife (Gymnasiale Oberstufe)**

---

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.01.1974 i.d.F. vom 20.09.2007)



**Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife (Gymnasiale Oberstufe)** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.01.1974 i.d.F. vom 20.09.2007)

---

(Name und Ort der Schule)

**Zeugnis**

der Allgemeinen Hochschulreife

(Vor- und Zuname)

---

geb. am \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe<sup>3</sup> der Abiturprüfung unterzogen.

---

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006),
- die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (gem. Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- (Prüfungsordnung des jeweiligen Landes).

---

<sup>1</sup> Die Aufnahme dieser Rubrik in das Zeugnisformular bleibt freigestellt.

<sup>2</sup> Es steht den Unterrichtsverwaltungen frei, hier das Bekenntnis der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers zu vermerken.

<sup>3</sup> Bezeichnung erfolgt nach Regelung des Landes.

Vor- und Zuname:

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase<sup>4</sup>

(Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet; dabei werden mit \* versehene Ergebnisse für maximal drei Fächer doppelt gewichtet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Es müssen mindestens 32 Halbjahresergebnisse eingebracht werden.)

Fach <sup>5</sup> und ggf. Bes. Lernleistung, Facharbeit	Bewertung <sup>6</sup> Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:</b>				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Bildende Kunst				
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:</b>				
Geschichte				
Sozialkunde/Politik				
Geographie				

<sup>4</sup> Bezeichnung erfolgt nach Regelung des Landes.

<sup>5</sup> Bezeichnung und Reihenfolge der Fächer erfolgen nach Regelung des Landes.

<sup>6</sup> Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

\* Doppelt gewichtet gemäß Ziff. 9.3.3 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006)

Vor- und Zuname:

Fach <sup>5</sup>	Bewertung <sup>6</sup> Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Religion/Ethik <sup>7</sup>				
Sport				

	Fach	Thema	Punktzahl
Facharbeit <sup>8</sup>			

	zugeordnet zu Fach/Fächern	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung <sup>9</sup>			

<sup>7</sup> Falls Religion/Ethik nach Regelung des Landes einem Aufgabenfeld zugeordnet ist, wird es dort aufgeführt.

<sup>8</sup> Entfällt in den Ländern, deren Regelungen keine Facharbeit vorsehen.

<sup>9</sup> Eine besondere Lernleistung kann in Block I mit bis zu 30 Punkten oder in Block II anstelle eine Prüfungsfachs auf grundlegendem Anforderungsniveau oder als 5. Prüfungselement angerechnet werden (Ziff. 9.3.4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006).

Vor- und Zuname:

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung (**bei vier Prüfungsfächern**)

Prüfungsfach <sup>10</sup>	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich	
PF1			
PF2			
PF3			
PF4			
ggf. Besondere Lernleistung			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen<sup>11</sup>

(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit  
und/oder einer besonderen Lernleistung)

mindestens 200,  
höchstens 600 Punkte

\_\_\_\_\_

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in  
den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung<sup>12</sup>

mindestens 100,  
höchstens 300 Punkte

\_\_\_\_\_

Gesamtpunktzahl

mindestens 300,  
höchstens 900 Punkte

\_\_\_\_\_

Durchschnittsnote

\_\_\_\_\_

<sup>10</sup> Die Länder kennzeichnen die Fächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft wurden, mit „eA“.

<sup>11</sup> Es müssen mindesten 32 Halbjahresergebnisse eingebracht werden; über Doppelgewichtungen entscheiden die Länder entsprechend Ziff. 9.3.3 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006).

<sup>12</sup> Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur 4-fach gewertet.

Vor- und Zuname:

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung (**bei fünf Prüfungsfächern**)

Prüfungsfach <sup>10</sup>	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich	
PF1			
PF2			
PF3			
PF4 <sup>11</sup>			
PF5 <sup>11</sup>			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen  
(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit  
und/oder einer besonderen Lernleistung)<sup>12</sup>

\_\_\_\_\_  
mindestens 200,  
höchstens 600 Punkte

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in  
den Prüfungsfächern in 4-facher Wertung

\_\_\_\_\_  
mindestens 100,  
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl

\_\_\_\_\_  
mindestens 300,  
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote

\_\_\_\_\_

<sup>10</sup> Die Länder kennzeichnen die Fächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft wurden, mit „eA“.

<sup>11</sup> An die Stelle des 4. oder 5. Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten.

<sup>12</sup> Es müssen mindesten 32 Halbjahresergebnisse eingebracht werden; über Doppelgewichtungen entscheiden die Länder entsprechend Ziff. 9.3.3 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i.d.F. vom 02.06.2006).

Vor- und Zuname

IV. Fremdsprachen<sup>13</sup>  
Fach

Jahrgangsstufe<sup>14</sup>  
von bis

---

---

---

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums<sup>15</sup>/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.09.2005) ein.

V. Bemerkungen: \_\_\_\_\_

VI: Frau/Herr: \_\_\_\_\_  
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Vorsitzende(r)  
der Prüfungskommission

Leiter/in der Schule

---

<sup>13</sup> außer Arbeitsgemeinschaften

<sup>14</sup> Bezeichnung erfolgt nach der Regelung des Landes.

<sup>15</sup> Über die Bescheinigung eines Kleinen Latinums sowie Hebraicums entscheiden die Länder in eigener Zuständigkeit.



Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut			gut			befriedi- gend			ausrei- chend			mangel- haft			ungenü- gend		
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0		